

## **Merkblatt**

### **Integrationsempfehlung- / Erwartung Familiennachzug von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung**

#### **1. Gesetzliche Grundlage**

Art. 33, Art. 44, Art. 45, Art. 58a, Art. 58b und Art. 62 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG); Art. 73a sowie Art. 77d der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

#### **2. Grundsatz**

Ausländischen Ehegatten und ledigen Kindern von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung kann eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn sie mit diesen zusammenwohnen; eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden ist; sie nicht auf Sozialhilfe angewiesen sind und die nachziehende Person keine jährlichen Ergänzungsleistungen nach dem ELG bezieht oder wegen des Familiennachzugs beziehen könnte.

Das AIG sieht keine Änderungen bezüglich der sprachlichen Integration für Personen, welche sich auf Art. 45 AIG berufen können, vor.

Es wird somit darauf hingewiesen, dass zwar zum heutigen Zeitpunkt keine Sprachnachweise erbracht werden müssen, jedoch diese bei einer Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung massgebend sein werden. Art. 44 Abs. 1 lit. d AIG verlangt, dass sich ausländische Ehegatten von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können.

#### **3. Umwandlung der Kurzaufenthaltsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs**

##### **3.1 Voraussetzungen der Umwandlung in eine Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs**

Wird die Kurzaufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt, so unterliegt der Aufenthaltswert danach Art. 44 AIG.

Bei der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung verlangt Art. 44 Abs. 1 lit. d AIG, dass sich ausländische Ehegatten von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung in der am Wohnort gesprochenen Landessprache verständigen können.

Für die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung muss die Teilnahme an einem Sprachförderungsangebot mindestens zur Erreichung des Referenzniveaus A1 des

Referenzrahmens führen bzw. muss nachgewiesen werden, dass mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A1 des Referenzrahmens vorhanden sind.

Als „in der am Wohnort gesprochenen Landessprache“ wird grundsätzlich auf die Amtssprache der Wohngemeinde abgestellt.

Kann die gesuchstellende Person zum Zeitpunkt der Umwandlung der Kurzaufenthaltsbewilligung in eine Aufenthaltsbewilligung keinen Nachweis der mündlichen Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau A1 nachweisen, so ist für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung die Anmeldung zu einem Sprachförderungsangebot ausreichend (Art. 44 Abs. 2 AIG). Es muss sich dabei um ein Sprachförderungsangebot der anerkannten Sprachkursanbieter des Kantons Bern handeln.

Der Nachweis muss mit dem Sprachenpass fide oder einer anerkannten Sprachzertifizierung nach der [Liste des Staatssekretariats für Migration](#) (SEM) erfolgen.

### **3.2 Voraussetzung bei Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung**

Bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach dem ersten Jahr muss somit zwingend ein Attest/Diplom einer entsprechenden Schule vorliegen bzw. zusammen mit der Verfallsanzeige (Ausweis B) eingereicht werden.

## **4. Folgen des Nichteinhaltens**

Stellt der Bereich Migration fest, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse nicht nachgewiesen bzw. die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so sind die Integrationskriterien aus Art. 58a lit. c AIG nicht erfüllt. Die betroffenen Personen müssen mit ausländerrechtlichen Massnahmen rechnen.

Aus diesem Grund sind die betroffenen Personen aufgefordert, sich um den Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse zu bemühen.